



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Stefan Schuster, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Harald Güller, Arif Taşdelen, Christian Flisek, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bestattungsgesetzes

A) Problem

Gedenksteine oder Denkmäler für verurteilte NS-Hauptkriegsverbrecher auf Friedhöfen sind nicht hinnehmbar. Sie bieten die Gefahr, zu Pilgerstätten rechtsextremer Gruppierungen und ihrer Anhänger zu werden. Im Freistaat Bayern ist kein Platz für die Ehrung dieser NS-Täter. Zur Klarstellung soll neben der Ermächtigungsgrundlage in Art. 24 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) eine spezielle Rechtsgrundlage zum Erlass kommunaler Satzungsregelungen geschaffen werden, die solche Gedenksteine oder Denkmäler ausdrücklich verbieten.

B) Lösung

Das Bestattungsgesetz wird um eine spezielle Satzungsermächtigung ergänzt. Darin wird die Möglichkeit für die Friedhofsträger erleichtert, die Aufstellung solcher Gedenksteine oder Denkmäler ausdrücklich zu verbieten bzw. die Entfernung bereits bestehender Steine anzuordnen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bestattungsgesetzes

§ 1

Nach Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird folgender Art. 9b eingefügt:

„Art. 9b

Verbot von Gedenksteinen für Kriegsverbrecher

Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass individuelle Gedenksteine, Denkmäler oder andere Vorrichtungen, die dem Andenken an die Vertreter des NS-Regimes dienen, für Personen, die im Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess durch das Internationale Militärtribunal (IMT) nach dem Londoner Statut wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurden, unzulässig sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Bereits mehrfach hat sich der Landtag mit Petitionen befasst, die die Beseitigung des Gedenksteins der Familie Jodl auf dem Friedhof der Gemeinde Chiemsee auf der Fraueninsel betrafen. In diesem Grab sind vier Mitglieder der Familie Jodl, darunter die beiden Ehefrauen des Alfred Jodl, bestattet. Alfred Jodl, der Chef des Wehrmachtsführungsstabs im Oberkommando der Wehrmacht war, ist in dem Grab nicht bestattet.

Auf diesem Gedenkstein ist auch der Name Alfred Jodls mit seinen Geburts- und Sterbedaten, sein militärischer Rang als Generaloberst und das Eiserne Kreuz angebracht. Bisher konnte nicht erreicht werden, dass dieser Gedenkstein zurückgebaut wird. Derzeit ist der Name Alfred Jodls durch eine Platte abgedeckt.

Am 8. Mai 2020 jährte sich der Tag der Befreiung Nazi-Deutschlands durch die Truppen der Alliierten zum 75. Mal, die der Diktatur der Nationalsozialisten und dem Zweiten Weltkrieg ein Ende bereitet haben.

Es ist nicht hinnehmbar, dass es auf deutschen Friedhöfen immer noch Gedenksteine oder Denkmäler für diejenigen Repräsentanten des NS-Regimes gibt, die im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wegen Kriegsverbrechen durch das Internationale Militärtribunal aufgrund des Londoner Statuts verurteilt wurden. Es gilt zu vermeiden, dass diese Gedenkstätten Rechtsextremen und anderen Anhängern dieser verbrecherischen Ideologie als Pilgerstätten dienen können.

Die Friedhofsträger haben das Recht, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln. Deshalb soll zur Klarstellung neben der allgemeinen Satzungsermächtigung in Art. 24 Abs. 1 GO eine spezielle Rechtsgrundlage zum Erlass kommunaler Satzungsregelungen geschaffen werden. Diese soll es den Friedhofsträgern erleichtern, die Aufstellung solcher Gedenksteine oder Denkmäler ausdrücklich zu verbieten bzw. die Entfernung bereits bestehender Steine anzuordnen.

Sofern nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei einem Grundrechtseingriff eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage notwendig sein sollte, wird dieser Rechtsprechung durch den neu einzufügenden Art. 9b Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.10.2013, Az.: 8 CN 1.12).

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.